Gesundheitsamt - Kopflausnachschau 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 2
Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Kopflausbefall melden 3
Voraussetzungen 3
Erforderliche Unterlagen 3
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 3
Weiterführende Informationen 3
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Gesundheitsamt - Kopflausnachschau

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-16025
Fax: (030) 9029-16295
Internet:
http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/infektions-und-katastrophenschutz/artikel.269680.php
E-Mail: kopflaus@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge

Zugang über Eingang Mansfelder / Brienner Str

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Nur nach telefonischer Vereinbarung

Nahverkehr

U-Bahn
U Fehrbelliner Platz: U3, U7
Bus
U Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115, N3, N42, N7 Mansfelder Str./Barstr.: 101, 104, 115, N7

Sonstige Hinweise zum Standort

Vor der Untersuchung melden Sie sich bitte unbedingt im Zimmer 4150 an!

Bitte haben sie Verständnis dafür, dass eine Untersuchung auf Kopfläuse nur bei gewaschenem Haar erfolgen kann.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Kopflausbefall melden

Jeder Befall mit Kopfläusen muss an die Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden. Personen mit Kopfläusen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen. Eine Person mit Kopflausbefall darf erst nach einer sachgerechten Behandlung wieder zur Gemeinschaftseinrichtung.

Ihr Gesundheitsamt berät Sie bei einem Befall mit Kopfläusen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt das Gesundheitsamt auch eine Nachschau durch.

Eine Behandlung mit "Hausmitteln" ist nicht ausreichend. Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend. Bei mehrmaligem Befall ist ein ärztliches Attest notwendig. In vielen Fällen übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die sachgerechte Behandlung, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung**
  Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend.

Formulare

- **Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/formular_erklaerung-der-eltern-ueber-eine-sachgemaess-durchgefuehrte-behandlung-gegen-kopflaeuse.pdf)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__34.html)

Weiterführende Informationen

- **Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopflausbefall**
  (https://www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/)

- **Hinweise für Gemeinschaftseinrichtungen zur Information von Eltern und Kindern (inklusive Plakat zum Aushängen)** (https://www.kindergesundheit-info.de/fachkraefte/kindergesundheit-in-der-kita/kranke-kinder-in-der-kita/eltern-informieren/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dem die Person, bei der Kopfläuse nachgewiesen wurden oder vermutet werden, ihren Hauptwohnsitz hat